

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskongressausgabe

15. Juli 1955

302/A.B.

zu 289/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen haben am 30. März d.J. an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die Nachzahlung zu Unrecht einbehaltener Bezugsteile, gerichtet.

Auf diese Anfrage teilt Bundeskanzler Dr. [redacted] namens der Bundesregierung folgendes mit:

Nach den Bestimmungen des § 19 Abs.1 lit.b und c des Verbotsgesetzes 1947 hatten minderbelastete Bedienstete des öffentlichen Dienstes unter anderem die Sühnefolge der mit einer Bezugsminderung verbundenen Rückreihung auf einen niedrigeren Dienstposten bzw. der Vorrückungshemmung zu tragen; die minderbelasteten Ruhegenussempfänger aus einem öffentlichen Dienstverhältnis traf die Sühnefolge der Pensionskürzung.

Da weder bei der parlamentarischen Behandlung des Nationalsozialistengesetzes noch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zweifel darüber bestanden hat, dass die vorgenannten Bestimmungen auf alle minderbelasteten Bediensteten des öffentlichen Dienstes einschließlich der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger anzuwenden sind, wurden auch die Bundesbahnbediensteten des Aktiv- und Ruhestandes nach den Bestimmungen des § 19 Abs.1 lit.b und c des Verbotsgesetzes 1947 behandelt. Auch die Literatur zum Nationalsozialistengesetz bzw. zum Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947 (u.a. Heller-Loebenstein-Werner: "Kommentar zum NS.-Gesetz", Mannlicher: "Kommentar zum Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947") haben übereinstimmend angenommen, dass für die Dienstnehmer im öffentlichen Dienst die Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 keine Anwendung zu finden haben.

Die Anwendung der Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 auf alle minderbelasteten öffentlich Bediensteten hatte jedenfalls zur Folge, dass dieser Personenkreis einer gleichartigen Behandlung zugeführt wurde; eine Änderung dieses Zustandes brachte erst das Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 2. März 1954, 4 Ob 190/53, in dem dieser Gerichtshof entgegen der herrschenden Rechtsauffassung aussprach, dass auf Dienstnehmer im öffentlichen Dienst, die vom § 1 Abs.2 und 3 lit.a des Arbeiterkammergesetzes BGBI.Nr.95/1945 erfasst sind, hinsichtlich der Sühnefolgen für Minderbelastete die Bestimmungen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes 1947 und nicht die Bestimmungen des § 19 Abs.1 lit.b und c des Verbotsgesetzes 1947 anzuwenden sind. Durch diese

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juli 1955

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wurden die Dienstbehörden dazu veranlasst, bei solchen Dienstnehmern des öffentlichen Dienstes, zu denen auch die Bundesbahnbediensteten gehören, den bisher nicht angerechneten Zeitraum vom 1. Mai 1945 bis 8. Juni 1948 für die Ermittlung der bezugsrechtlichen Stellung zu berücksichtigen und die sich hieraus ergebende Bezugsdifferenz im Rahmen der allgemeinen Verjährungsbestimmungen nachzuzahlen.

Die Anfrage bezeichnet es nun als "absolut unmoralisch und ungerecht, dass der Bund zu Unrecht einbehaltene Bezugsteile aus dem Titel der 'Verjährung' nicht ausbezahlt."

Zu dieser in der Anfrage vertretenen Auffassung ist vor allem darauf hinzuweisen, dass die Verjährungsbestimmungen ein Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sind und dass daher ihre Anwendung nicht als Unrecht oder als ungesetzlich bezeichnet werden könne.

Im übrigen ist zu bemerken, dass im § 1 des vom Nationalrat beschlossenen, allerdings noch nicht verlautbarten Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952 über dienstrechte Massnahmen für die vom Nationalsozialistengesetz betroffenen Bediensteten die ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, dass im Falle einer Anrechnung der nach § 19 Abs. 1 lit. b ee 3. und letzter Satz des Verbotsgegesetzes 1947 nicht anrechenbar gewesenen Dienstzeiten Nachzahlungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, d.i. für die Zeit vor dem 1. Jänner 1953, nicht stattfinden. Auch eine Nachzahlung von Bezugsteilen, die auf Grund des § 19 Abs. 1 lit. c Verbotsgegesetz 1947 einbehalten wurden, ist in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Durch die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes sah sich - wie bereits erwähnt wurde - die Verwaltung veranlasst, die unter das Wirtschaftssäuberungsgesetz fallenden Bediensteten dadurch gegenüber allen anderen öffentlich Bediensteten besser zu behandeln, dass im Rahmen der Verjährungsfrist weitergehende Nachzahlungen geleistet wurden. Es wäre jedoch vom personalpolitischen Standpunkt keineswegs zu vertreten, diese Ungleichheit der Behandlung durch Ausserachtlassung der Verjährungsverschriften noch zu verschärfen.

Die Bundesregierung sieht sich daher nicht in der Lage, die in der Anfrage verlangte Nachzahlung von Amts wegen anzuordnen oder eine Änderung des Fristengesetzes in einer Regierungsvorlage vorzuschlagen.

- - - - -